

 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)  
[pr3@bmk.gv.at](mailto:pr3@bmk.gv.at)

**Mag. Christa Wahrmann**  
Sachbearbeiter/in

[christa.wahrmann@bmk.gv.at](mailto:christa.wahrmann@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 65 7414  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

An das  
Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Per email:  
[Barbara.Koder-Krajnik@oesterreich.gv.at](mailto:Barbara.Koder-Krajnik@oesterreich.gv.at)

Geschäftszahl: 2020-0.337.168

Wien, 12. Juni 2020

## Investitionsschutzgesetz; Stellungnahme BMK

Seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ergeben sich zum oa. Entwurf folgende Bemerkungen:

Das BMK begrüßt die im Entwurf verankerte Zielsetzung, eine bessere Kontrolle von Direktinvestitionen aus Drittstaaten zu gewährleisten und öffentliche Schutzinteressen zu stärken, indem kritische Infrastruktur und Schlüsselunternehmen vor dem „Ausverkauf“ bewahrt werden. Insbesondere begrüßt das BMK, dass damit auch dem Regierungsprogramm sowie dem Entschließungsantrag des österreichischen Nationalrats „Maßnahmen zum Schutz kritischer Unternehmen vor Übernahmen aus Drittstaaten – Investitionskontrolle (70/UEA)“ entsprochen wird.

Das BMK begrüßt weiters, dass der **Bereich „Wasser“** in die besonders sensiblen Bereiche des Investitionskontrollgesetzes aufgenommen wurde (Anlage, Teil 2) und damit der Verkauf von in diesem Bereich tätigen Unternehmen strengsten Kriterien unterliegt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der Anlage Teil 1 die Wasserversorgung als kritische Infrastruktur nicht aufscheint.

Das BMK regt an, den **Bereich „Verkehr und Transport“**, insbesondere die Bahnindustrie in den „Teil 2 - Besonders sensible Bereiche des Teils 1 der Anlage, für die die 10%-Schwelle gemäß § 4 Z 1 gilt“ aufzunehmen.

Für den **Bereich „Forschungsförderung“** des BMK wird darauf hingewiesen, dass dieser im Wesentlichen über die Förderungsagenturen FFG und AWS abgewickelt wird, die im Rahmen ihrer Förderungstätigkeit Kenntnis über Investitionen in geförderte Unternehmen erhalten, einholen müssten oder im Rahmen des Projekt-Monitorings erhalten sollten. Der Gesetzestext sieht eine Befassung anderer Mitglieder der Bundesregierung nur in Abschnitt 5 (§§ 20 -23)

vor, mögliche Zuständigkeiten des BMK als Eigentümer und Auftraggeber der Förderungsagenturen FFG und AWS im Prozess des Prüf- und Genehmigungsverfahrens bleiben jedoch unklar. Erläuterungen im Gesetzestext oder in den Erläuterungen sind für die praktische Umsetzung erforderlich.

Es wird daher vorgeschlagen, den §21 Abs. 5 InvKG zu ändern.

*(5) Jedes Mitglied des Komitees kann in seinem Zuständigkeitsbereich und unter seiner Verantwortung Sachverständige beiziehen. Jedes Mitglied des Komitees haftet für die korrekte Behandlung vertraulicher Informationen gemäß § 24 durch die in seinem Zuständigkeitsbereich beigezogenen Sachverständigen. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen kann insbesondere Sachverständige der Österreichischen BeteiligungsAG (ÖBAG) heranziehen, wenn diese dadurch weder einen un gerechtfertigten Wettbewerbsvorteil erhalten könnten noch auf ihrer Seite Befangenheitsgründe vorliegen. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort können die österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) sowie das Austria Wirtschaftsservice (AWS) heranziehen.*

Forschung und Entwicklung in den Bereichen Arzneimittel, Impfstoffe, Medizinprodukte und persönliche Schutzausrüstung werden auch nach dem 31. Dezember 2022 zu den besonders sensiblen Bereichen zählen. Eine Beendigung der 10%-Schwelle zu diesem Datum ist daher nicht nachvollziehbar. Wir regen daher an, den Artikel § 29 Absatz 3 zu streichen.

Für den **Energiebereich** darf Folgendes angemerkt werden:

- Institutionell scheint die wesentliche Neuerung in einer Verteilung der Zuständigkeiten je nach Sektor betroffener Unternehmen zu liegen („führend zuständiges Mitglied der Bundesregierung“). Für den Energiebereich wäre also die BMK künftig zuständig – was aufgrund der größeren sachlichen Nähe generell zu begrüßen ist.
- § 2 iVm §§ 4, 5: Die Änderungen der Stimmrechtsanteile, die eine Genehmigungspflicht auslösen, sind nicht klar beschrieben. In § 4 (und den Erl dazu) dürfte der Verweis falsch sein (§ 2 Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst den Erwerb des gesamten Unternehmens). Was bedeuten die einzelnen Anteile konkret? So ist nicht klar, ob eine Genehmigungspflicht vorliegt, wenn sich der Unternehmensanteil von 25 auf 49 % erhöht.
- In der Anlage kommt Energie mehrfach vor: Als kritische Infrastruktur und als Energieversorgung in Teil 1 (1.1., 3.1.) und als Betreiben kritischer Energieinfrastruktur in Teil 2. Da sich daran unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen, insb. im Hinblick auf die Anwendbarkeit der 10 %-Schwelle für die Genehmigungspflicht, stellt sich die Frage, welche Unternehmen unter welchen Begriff fallen. Sind zB Netzbetreiber und Erzeuger als „kritische Infrastruktur“ anzusehen und damit in Teil 2 der Anlage erfasst, reine Händler jedoch als bloße „Versorger“ und damit nur in Teil 1?
- Schon im geltenden § 25a AußWG mangelt es an Kriterien für die Beurteilung, ob eine Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung vorliegt. Im Entwurf des Investitionskontrollgesetzes wird zwar der Versuch einer Konkretisierung (§ 3) unternommen, dennoch bleibt der Prüfungsmaßstab gerade im Hinblick auf die verschiedenen Entscheidungsoptionen offen: Weder ist klar, wann (k)ein begründeter Verdacht einer Gefährdung iSd § 7 Abs. 2 Z 1 lit. b besteht, noch wann ein vertieftes Prüfverfahren gem. § 7 Abs. 1 Z 2

einzuweisen ist, noch wann eine Genehmigung gem. § 7 Abs. 3 zu verweigern, zu erteilen oder mit Auflagen zu erteilen ist. Das Problem verschärft sich durch die Aufspaltung auf einzelne Mitglieder der Bundesregierung und die damit verbundene unterschiedliche Handhabung – gemildert wird dies durch die Einrichtung eines Komitees (§ 20), das vor Entscheidungen gem. § 7 zu befassen ist. Zusammen mit den Bestimmungen zur Kooperation mit anderen Mitgliedstaaten wird damit zumindest eine gewisse „Legitimation durch Verfahren“ hergestellt.

- Im Verfahren selbst sind viele Regelungen zu begrüßen, etwas die Möglichkeit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung und die Möglichkeit der Amtswegen Einleitung.

#### **Zuständigkeit des BMK im Prüf- und Genehmigungsverfahren:**

Gemäß § 6 hat das „führend zuständige Mitglied der Bundesregierung“ (laut Vollzugsklausel das BMDW) die Zielunternehmen über die Pflicht zur Stellung eines Genehmigungsantrags zu informieren. Gemäß § 8 hat das „führend zuständige Mitglied der Bundesregierung“ die amtswegige Einleitung des Genehmigungsverfahrens einzuleiten, wenn ein genehmigungspflichtiger Vorgang gemäß § 2 bekannt wird.

Laut Vollzugsklausel ist das BMK als möglicherweise sachlich zuständig hinsichtlich der Kooperation in der Europäischen Union (§ 14, § 15, § 16), im Komitee für Investitionskontrolle (§ 20, § 21), als Kontaktstelle der Komiteemitglieder, (§ 22) und hinsichtlich Vertraulichkeit der Kontaktstellen (§24) befasst.

#### **Beziehung der Sozialpartner als ständige Mitglieder im Beirat:**

Das BMK begrüßt die Einrichtung eines Komitees für Investitionskontrolle, in dem das BMK vertreten ist. Im Sinne einer weit gefassten demokratischen Kontrolle regt das BMK an, die Beteiligung von Interessenvertretungen zu ermöglichen und zumindest die Sozialpartner als ständige Mitglieder in den Beirat mit einzubeziehen.

Das Scheiben ergeht in Kopie an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Für die Bundesministerin:

Dipl.-Ing. Irmi Salzer